



Büchen, den 15.10.2020

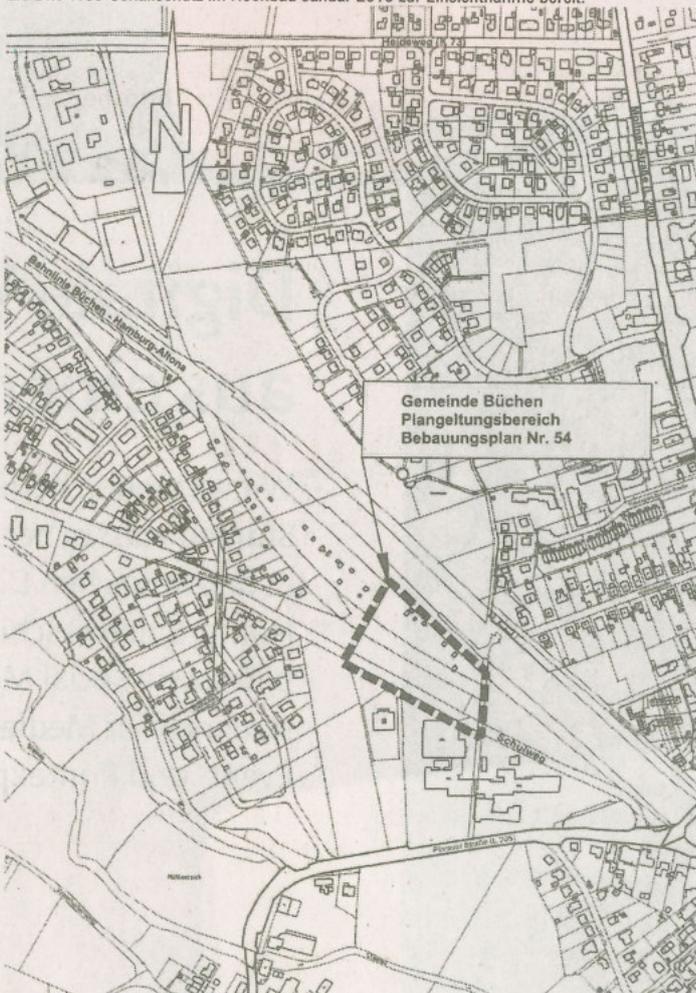
Vermerk

Bebauungsplan Nr. 54 „Jugend- und Begegnungszentrum am Schulweg“ für das Gebiet: „Nördlich der Straße Schulweg, südlich der Bahnlinie Hamburg - Berlin, Jugendzentrum“, Bekanntmachung Satzungsbeschluss

**Bekanntmachung der Gemeinde Büchen
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 54 „Jugend- und Begegnungszentrum am Schulweg“
der Gemeinde Büchen für das Gebiet: „Nördlich der Straße Schulweg, südlich der Bahnlinie
Hamburg – Berlin, Jugendzentrum“**

Die Gemeindevertretung Büchen hat in der Sitzung am 24.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 54 „Jugend- und Begegnungszentrum am Schulweg“ für das Gebiet: „Nördlich der Straße Schulweg, südlich der Bahnlinie Hamburg – Berlin, Jugendzentrum“, bestehend aus der Zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 54 tritt mit Beginn des 14.10.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Amtsplatz 1, in 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-buechen.eu“ eingestellt. Hierzu liegen ebenfalls die DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002, die DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987 sowie die DIN 4109-Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen, Juli 2016, und Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Juli 2016, sowie die DIN 4109-Schallschutz im Hochbau Januar 2019 zur Einsichtnahme bereit.



Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter der Adresse „www.amt-buechen.eu“ am 14.10.2020 einzusehen.

Büchen, den 06.10.2020

(L.S.)

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
gez. Uwe Möller

Stichtag im Internet am: 14.10.2020

In den LN am: 13.10.2020

Im Auftrag


Dreier

